

**FFA – Filmförderungsanstalt**

Bundesanstalt des öffentlichen Rechts  
Große Präsidentenstraße 9  
10178 Berlin

**ANTRAG AUF AUSZAHLUNG**

von Kinoreferenzförderhilfen KINO – Jahr/e \_\_\_\_\_

**1. Antragsteller\*in**

PKR Nr. bzw. PKR-S Nr.:		FFA- Betreiber*innen- Nr.:	
Ansprechpartner*in:			
Firma/Name (lt. Gewerbeanmeldung):			
Sitz/Anschrift/Rechtsform der Firma:			
E-Mail-Adresse:		Telefon/Mobil:	

**Bankverbindung**

Kontoinhaber*in:		Kreditinstitut:	
IBAN:		BIC:	

**Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU\*)?**

Ja                      Nein

**Hiermit beantrage ich die Auszahlung der folgenden Rate/n:**

1. Rate                      2. Rate

\*Definition: siehe Fußnote zu § 3 Abs. 2 S. 2 der [Richtlinie D. 14](#)



## 2. Maßnahme/n

Genauere Beschreibung der förderungsfähigen Maßnahme/n und in welchem Kino diese durchgeführt wurde(n) bzw. werden sollen:

## 3. Weitere Förderhilfen und Angaben

- 3.1 Nach der Präambel der Richtlinie D. 14 dürfen die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Förderung von Kinos zum Gegenstand haben, insgesamt 80 % der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen, soweit die Höhe der Beihilfe nicht den Gesamtbetrag von 2 Mio. Euro übersteigt.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir für die unter Ziffer 2. dieses Antrags beschriebene/n Maßnahme/n:

keine weiteren Förderhilfen von öffentlichen Fördereinrichtungen erhalte/n.

Projektförderhilfe/n von der FFA unter der/n Vorgangsnummer/n \_\_\_\_\_ erhalte/n (habe/n).

weitere Förderhilfen von öffentlichen Fördereinrichtungen erhalte/n. Als Anlage füge/n ich/wir den Finanzierungsplan für die geplante/n Gesamtmaßnahme/n bei.

- 3.2 Ich/Wir bestätige(n), dass die eingereichten Rechnungen tatsächlichen Kosten entsprechen, welche dem Kinobetrieb entstanden sind. (Kosten im netto nach Abzug von Mehrwertsteuer, Rabatten, Skonti sowie Gutschriften bzw. Finanzierungen von Dritten.)

## 4. Auszahlungsmodalitäten

Diesem Auszahlungsantrag müssen grundsätzlich Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen oder Auftragsbestätigungen inklusive Belegliste beigefügt werden (auch für laufende Kosten bei Maßnahmen nach § 143 Abs. 2 FFG). Es werden Netto-Beträge nach Skonto anerkannt. Bei der Auszahlung wird berücksichtigt, dass die Förderung maximal 80 % der anerkannten Kosten betragen darf (siehe o.g. Punkt 3).

In Bezug auf die Kinjahre ab 2019 kann in begründeten Ausnahmefällen die Auszahlung der 1. Rate in Höhe von 90 % der bewilligten Förderhilfen bereits nach Abgabe einer Verpflichtungserklärung erfolgen. Hierdurch verpflichtet sich der Antragsteller gegenüber der FFA mittels einer schriftlichen Erklärung, die Mittel für eine Maßnahme nach § 143 Satz 1 FFG in Verbindung mit § 134 FFG oder nach § 143 Satz 2 FFG zu verwenden. Dabei ist der gesetzliche Tatbestand anzugeben, nach dem die Mittel verwendet werden sollen. Im einem solchen Ausnahmefall muss für die Auszahlung der 2. Rate die zweckentsprechende Verwendung der Förderhilfen durch Rechnungen oder Auftragsbestätigungen nachgewiesen werden.

**Der Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns muss nach dem Datum der Antragstellung auf Zuerkennung (Eingang bei der FFA) liegen.**



Als **Verwendungsnachweis** liegen in der Anlage \_\_\_\_\_ Rechnungskopien (Anzahl) inklusive Belegliste bei.

Diesem Antrag liegen der FFA bereits Rechnungen für das Projekt Nr.: PKF \_\_\_\_\_ vor (nicht nochmals einreichen).

Diesem Antrag liegen der FFA bereits Rechnungen für das Projekt Nr.: ZPK \_\_\_\_\_ vor (nicht nochmals einreichen).

Als **Verwendungsnachweis** liegen in der Anlage \_\_\_\_\_ Auftragsbestätigungskopien (Anzahl) inklusive Belegliste bei.

Diesem Antrag liegen weder Rechnungen noch Auftragsbestätigungen bei. Hiermit verpflichte/n ich mich/wir uns, die Kinoreferenzmittel für die unter Ziffer 2. beschriebene/n Maßnahme/n zu verwenden, welche folgenden gesetzlichen Tatbestand (z.B. § 134 Nr. 1 FFG) erfüllen (**Angabe zwingend erforderlich**)

Ich/Wir beantrage/n, die Vorlage der Verwendungsnachweise ausnahmsweise bis zur Auszahlung der Schlussrate nachholen zu dürfen.

**Begründung:**

## 5. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Kinobetriebs aufgrund höherer Gewalt (§ 143 Nr. 2 FFG)

Nach § 143 Nr. 2 FFG sowie § 3a Nr. 3 der Richtlinie D. 14 können die im Rahmen der Kinoreferenzförderung gewährten Förderhilfen in begründeten Ausnahmefällen auch für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Kinobetriebs sowie für weitere unternehmenserhaltende Maßnahmen verwendet werden, wenn der Kinobetrieb aufgrund höherer Gewalt in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist oder eine wirtschaftliche Notlage aufgrund höherer Gewalt unmittelbar droht.

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass aufgrund höherer Gewalt (unvorhersehbares von außen kommendes Ereignis) eine wirtschaftliche Notlage besteht oder unmittelbar droht.

Als Nachweis für die wirtschaftliche Notlage bzw. die unmittelbar drohende Notlage wird folgendes angefügt:

Bilanzen- und Verlustrechnungen

ODER

maximal 3 Monate zurückliegende BWA & BWAs der beiden davor liegenden Geschäftsjahre

HINWEIS: Im Einzelfall kann die FFA weitere Nachweise zum Beleg der wirtschaftlichen Notlage anfordern.



**Ausführungen zu den konkreten Auswirkungen der Höheren Gewalt auf den Betrieb**

*(Bspw. durch einen temporären Liquiditätsengpass, Fixkosten können ausnahmsweise nicht beglichen werden/ in naher Zukunft nicht beglichen werden, u.ä.)*

**Es besteht tatsächlich Bedarf die Mittel ausnahmsweise für unternehmenserhaltende Maßnahmen zu verwenden, denn**

## 6. Sonstige Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass gegen ihn/sie keine unbeglichene Rückforderung einer Beihilfe vorliegt und dass diese Beihilfe nicht von der Europäischen Kommission für unzulässig oder unvereinbar mit dem Europäischen Recht erklärt wurde (nicht beschränkt auf Filmvorhaben).

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass sein/ihr Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“; Erläuterung siehe Merkblatt) ist.

oder

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass sein/ihr Unternehmen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 in Schwierigkeiten geraten ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in solchen ist, aber bis zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der oben genannten Verordnung war. (HINWEIS: Unternehmen, die erst ab dem 01.01.2022 in Schwierigkeiten geraten sind, sind nicht antragsberechtigt.)

**Bitte beachten Sie ggf. noch weitere Auszahlungsvoraussetzungen entsprechend des Bewilligungsbescheides.**

<b>Ort, Datum</b>	<b>Name in Druckbuchstaben</b>	<b>Rechtsverbindliche Unterschrift/en, Firmenstempel</b>